

Vertragsbedingungen reev Partner Portal

zwischen

reev GmbH, Sandstraße 3, 80335 München

nachfolgend bezeichnet als – **reev** –

und

(Name des Partners), Adresse

nachfolgend bezeichnet als – **Partner** –

1. Präambel

- 1.1. Partner ist ein Unternehmen, welches im E-Mobilitätsumfeld agiert und unter anderem Produkte und / oder Services für den Support von Ladeinfrastruktur vertreibt (z.B, Hardware Vendors, Direct Partners, Wholesalers, „Classic“ Electricians).
- 1.2. reev bietet Software-Leistungen im Bereich der Elektromobilität an, bei Partner Portal zur Ermöglichung des Betriebs und Support/Monitoring von Ladestationen als Software-as-a-Service.
- 1.3. reev und Partner treiben gemeinsam die Mobilitätswende aktiv voran. Dabei profitieren die beiden Partner von der Stärke des jeweilig anderen. Wir wollen gemeinsam einen vollumfänglichen Service anbieten (hier After-Sales Services), um die involvierten Zielgruppen an die Elektromobilität und Softwarelösungen heranzuführen und Marktnachfrage zu stimulieren.
- 1.4. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten bei Bestellung der Produkte reev Partner Portal. reev stellt den Partner für die Monitoring der Ladeinfrastruktur der Kunden eine Softwarelösung zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund schließen reev und Partner diesen Vertrag.

2. Definitionen

- 2.1. **Anwendung** bezeichnet die von reev in ihrer IT-Infrastruktur betriebene Softwarelösung im jeweils vereinbarten Leistungsumfang, einschließlich deren Bereitstellung an den Kunden über das Internet als Software-as-a-Service.
- 2.2. **Kunde** bezeichnet den Empfänger von SaaS Leistungen (aber nicht Empfänger von reev Partner Portal) von reev im jeweils vereinbarten Leistungsumfang (z.B. den Eigentümer, Mieter oder Betreiber einer Ladeinfrastruktur (auch sog. „charge point operator“ oder „CPO“) für E-Fahrzeuge und/oder den Halter von E-Fahrzeugen (die er den Dienstwagen-Usern zur Verfügung stellt).
- 2.3. **Kunden-Ladestation** bezeichnet ein System zum Laden von E-Fahrzeugen des Kunden (z.B. eigene, gemietete oder vom Kunden betriebene Ladestationen). Die Ladestation kann dabei einen oder mehrere Ladeanschlüsse (sog. Ladepunkte) besitzen.
- 2.4. **Ladepunkt** bezeichnet einen individuellen Ladeanschluss einer Ladestation über die ein Ladevorgang erfolgen kann (Connector oder Stecker).
- 2.5. **Partner** bezeichnet ein Unternehmen, welches im E-Mobilitätsumfeld agiert und unter anderem Produkte und / oder Services für den Support von Ladeinfrastruktur vertreibt (z.B. Hardware Vendors, Direct Partners, Wholesalers, „Classic“ Electricians).
- 2.6. **reev-Plattform** bezeichnet die von reev betriebene IT-Infrastruktur, mit der die Anwendung dem Partner zur Verfügung gestellt wird.
- 2.7. **SaaS Leistungen** bezeichnet die Zurverfügungstellung der Anwendung über das Internet als „Software-as-a-Service“.

3. Leistungen und Pflichten von reev

3.1. Software-as-a-Service (SaaS) Leistungen

Das reev Partner Portal macht Partnern die technischer Instandhaltung, Service & Support der Kunden Ladeinfrastruktur so einfach wie möglich. Unsere Software Lösung reev Partner Portal wird Partner über das Internet als Software-as-a-Service zur Verfügung gestellt und ermöglicht eine Verwaltung, Monitoring und Reporting der E-Ladestationen der Kunden.

Das Partner Portal erlaubt Partnern eine technische Überwachung zu der von Kunden betriebenen Ladeinfrastruktur. Der Partner kann eine gezielte und kundenspezifische Datenanalyse, Störungssuche, Fehlerbehebung und Fernwartung durchführen.

3.2. Leistungsumfang und -ort

Die von reev zu erbringenden SaaS Leistungen ergeben sich aus dem zwischen reev und dem Partner vereinbarten Umfang. Dabei ist die bei Bestellung durch den Partner gültige Version des jeweiligen Leistungsverzeichnisses maßgeblich.

Änderungen des Leistungsumfangs können mit Zustimmung des Partners vereinbart werden; einseitige Änderungen des Leistungsumfangs durch reev sind nur im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zulässig.

reev haftet nicht für das Verhalten des Kunden und Partner. reev stellt lediglich eine Plattform zur Verfügung, die es dem Partner ermöglicht, technische Informationen über die Elektroladestationen Kunden abzurufen. Der Partner hat selbstständig dafür zu sorgen, die Leistung entgegennehmen zu können.

3.3. Einräumung des Nutzungsrechts

Im Rahmen der SaaS Leistungen räumt reev dem Partner das persönliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Anwendung bestimmungsgemäß im Wege eines Software-as-a-Service zu nutzen. Der Partner hat keinen Anspruch auf Zugang zu und/oder Rechte an Quellcodes oder sonstiger Software von reev.

reev behält sich das Recht vor, abweichende oder zusätzliche Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter im Zusammenhang mit Änderungen des Leistungsumfangs oder im Rahmen von Software-Updates der reev-Plattform oder der Anwendung einzuführen, soweit dies aufgrund zusätzlicher Drittkomponenten oder geänderter Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter erforderlich ist und dies zu keinen unzumutbaren Einschränkungen der vertraglichen Leistungen für den Partner führt.

3.4. Personengebundenheit

Die Nutzungsrechte sind personengebunden und werden ausschließlich dem Partner eingeräumt. Eine Weiterveräußerung oder Weiterübertragung durch den Partner ist nicht zulässig.

3.5. Betrieb und Wartung der reev-Plattform

Der Betrieb und die Wartung des Partner Portals obliegen reev.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der reev-Plattform beträgt 99% im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind erforderliche geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die nicht im Einflussbereich von reev liegen. Derartige Störungen umfassen insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt.

reev wird den Partner nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten am Partner Portal mindestens 72 Stunden vor deren Beginn in Textform in Kenntnis setzen. reev bleibt es jedoch vorbehalten, falls erforderlich, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und Betriebssicherheit erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit seiner Laderinfrastruktur durch Software-Aktualisierungen (e.g. Firmwareupdate) gewähzuleisten. reev ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Updates durchzuführen.

reev führt zu eigenen Zwecken angemessene Datensicherungen der verarbeiteten sowie vom Partner hinterlegten Daten durch. Eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Datensicherungen erfolgt nicht und ist nicht geschuldet.

3.6. Weiterentwicklung und Änderung des Leistungsumfangs

reev ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungs- und Funktionsumfang der SaaS Leistungen zu erweitern und weiterzuentwickeln. Es bleibt reev vorbehalten, Erweiterungen und Weiterentwicklungen nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes anzubieten. Bezieht der Partner eine Erweiterung oder Weiterentwicklung kostenpflichtig durch eine entsprechende Vereinbarung in Ergänzung zu einer bestehenden Vereinbarung, gelten hierfür die vorliegenden Vertragsbedingungen entsprechend. Stellt reev nach Abschluss einer Vereinbarung erweiterte oder zusätzliche Funktionen kostenlos zur Verfügung, gelten hierfür ebenfalls diese Vertragsbedingungen.

reev kann den Leistungs- und Funktionsumfang der SaaS Leistungen jederzeit in für den Partner zumutbarem Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird – beispielsweise durch Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer oder aus sicherheitstechnischen Gründen – und die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale im Wesentlichen sowie die vertraglichen Hauptleistungspflichten von reev erhalten bleiben. Betreffen die Änderungen

nicht ausschließlich Erweiterungen der Funktion oder nicht nur unwesentliche Bestandteile der von reev zu erbringenden SaaS Leistungen, wird reev den Partner über die Änderung mindestens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform hinweisen. Der Partner hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht (vgl. Ziffer 8.4).

3.7 Datenschutz

reev kommt unter Umständen zumindest mittelbar mit personenbezogenen Daten der Partner in Berührung. Die Partner sind sich darüber einig, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten durch reev im Wege der Auftragsdatenverarbeitung und ausschließlich nach Maßgabe der in der Anlage Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt.

4. Pflichten und Obliegenheiten von Partner und Kunden

4.1. Partner kauft die Vertragsprodukte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von reev ist er nicht berechtigt.

4.2. Partner ist selbständiger von reev und kein Arbeitnehmer von reev. Er beschafft sich selbst auf eigene Kosten die erforderlichen Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen. Er ist in der Lage, die wirtschaftlichen Chancen und Risiken seiner hier vertraglich übernommenen Tätigkeit selbst zu beurteilen. reev steht daher nicht für die Rentabilität des Betriebes des Partners ein.

4.3. Voraussetzungen für die Nutzung der SaaS Leistungen

(a) Die Nutzungsmöglichkeit des Partnerportals ist an die datenschutzrechtliche Kundeneinwilligung zur Datenverarbeitung gebunden. Der Partner verpflichtet sich, von den Kunden die Einwilligung (Art. 6 I 1 lit. a) DSGVO) einzuholen. Hierdurch ermöglicht der Partner den Zugriff und die Weiterleitung der technischen- und personenbezogenen Kundendaten an reev.

(b) Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sofern ein Kunde gegenüber dem Partner von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, wird der Kundenzugang durch den Partner auf der Plattform gesperrt und die Datenverarbeitung eingestellt. Durch den Widerruf entfällt der Anspruch auf die weitere Bereitstellung der Plattform und Nutzungsmöglichkeit durch reev. Der Widerruf befreit reev insoweit von der

Leistungsverpflichtung. Dem Partner stehen in diesem Fall gegenüber reev keine etwaigen Erstattung- oder Schadensersatzansprüche zu.

(c) Der Partner hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, die benötigten Einstellungen und Angaben in der Anwendung vorzunehmen.

(d) Der Kunde sorgt in eigener Verantwortung dafür, die benötigten Einstellungen und Angaben in der Anwendung vorzunehmen, um die jeweiligen Leistungsbestandteile in vollem Umfang nutzen zu können.

(e) Der Kunde sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass seine zur reev-Plattform erfassten Kunden-Ladestationen sowie Dritt-Ladestationen über eine funktionierende GSM/LTE oder Ethernet Verbindung verfügen.

(f) Die Ladestationen erfüllen die technischen Anforderungen nach der Anlage zu den Vertragsbedingungen der Produkte reev Partner Portal.

4.4. Schutz von Zugangsdaten

Der Partner hat seine Zugangsdaten zu der reev-Plattform sicher zu verwahren und darf diese nur jeweils berechtigten Mitarbeitern zugänglich machen. Der Partner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten zu verpflichten und reev unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten.

4.5. Obliegenheit zur Datensicherung

Es obliegt dem Partner, seine Daten selbst regelmäßig und gefahrenentsprechend zu sichern. Dies gilt sowohl für die Daten auf den lokalen Systemen des Partners als auch für diejenigen Daten, die der Partner auf der reev-Plattform speichert.

4.6. Einräumung von Nutzungsrechten an den Inhalten des Partners

Der Partner räumt reev an sämtlichen nicht personenbezogenen Nutzungsdaten und -inhalten, die er auf die Server von reev im Rahmen der Nutzung der Software oder der reev-Plattform überträgt, ein einfaches räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Nutzungsdaten und -inhalte insoweit zu nutzen, wie dies für energiewirtschaftliche Prognosen (insbesondere z.B. zur Auswertung des Gesamtlastgangs und der Durchführung eines Lastmanagements) erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben. Dieses Nutzungsrecht

umfasst insbesondere das Recht, die Nutzungsdaten und -inhalte zu vervielfältigen und sie Dritten im Rahmen des Erforderlichen zugänglich zu machen. reev ist berechtigt, an seine Erfüllungsgehilfen Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Im Übrigen ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar. reev ist berechtigt, über die Dauer des Vertrages hinaus Nutzungsdaten und -inhalte des Partners vorzuhalten, soweit dies technisch und rechtlich erforderlich ist. Insbesondere ist reev befugt, Sicherungskopien der vom Partner bereitgestellten Nutzungsdaten und -inhalte aufzubewahren und solche Informationen vorübergehend und dauerhaft zu speichern, die für Buchhaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungszwecke benötigt werden.

4.7. Einhaltung von rechtlichen Vorschriften und Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Partner wird bei der Nutzung der SaaS Leistungen von reev sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere solche des Urheber- und Datenschutzrechts, beachten. Der Partner stellt reev von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer Nutzung der Anwendung in unberechtigtem Maße durch den Partner, welche dieser zu vertreten hat, gegenüber reev geltend machen. reev wird den Partner unverzüglich über von Dritten geltend gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Zudem wird reev die Verteidigung entweder dem Partner überlassen oder in Absprache mit diesem vornehmen. Insbesondere wird reev von Dritten geltend gemachte Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Partner weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Vertragsstrafen sowie behördliche oder gerichtliche Buß- und Ordnungsgelder, soweit der Partner sie zu vertreten hat.

5. Schadensersatz

5.1. reev haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und oder der Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. reev haftet ferner für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen darf), wobei die Haftung im Falle nur leichter bzw. einfacher Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt ist. Mit Ausnahme vorsätzlichen Verhaltens haftet reev nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und/oder Betriebsunterbrechungen beim Partner oder dessen

Kunden. reev haftet gegenüber Partner oder dem Kunden nicht für die Richtigkeit der Daten, die von den von dem Kunden oder Partner gesendet oder empfangen werden, noch für den Erfolg oder Misserfolg der Intervention des Partners auf die Ladeinfrastruktur des Kunden.

6. Gewährleistung

6.1. Mangelbegriff

Mängel sind wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Umfang der zu erbringenden Leistungen. Für Mängel der Anwendung, die bereits bei deren Überlassung an den Partner vorhanden waren, haftet reev nur, wenn sie diese Mängel zu vertreten hat.

6.2. Recht zur Nachbesserung

Sind die von reev vertraglich geschuldeten Leistungen mangelhaft, wird reev nach Zugang einer Mangelrüge des Partners in Schrift- oder Textform und innerhalb einer angemessenen Frist die Leistungen nach Wahl von reev nachbessern oder erneut erbringen. Soweit reev Software Dritter zur Nutzung durch den Partner lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches oder in der Beschaffung einer im Wesentlichen gleichwertigen Drittsoftware. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungshinweisen, mit denen der Partner aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, um die Anwendung vertragsmäßig zu nutzen.

6.3. Minderungsrecht des Partners

Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen aus Gründen, die reev zu vertreten hat, innerhalb einer vom Partner schriftlich gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Partner die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht zur Minderung ist auf die Höhe, der den mangelhaften Leistungsteil betreffenden Vergütung beschränkt.

6.4. Anzeige von Mängeln und Unterstützung bei der Mängelbeseitigung durch den Partner

Der Partner wird reev eventuell auftretende Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform anzeigen. Daneben wird der Partner reev bei der Behebung von Mängeln unentgeltlich unterstützen und reev insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die reev für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt.

6.5. Folgen bei unberechtigter Mängelanzeige; Scheinmangel

Sofern der Partner reev einen Mangel anzeigt, der nicht auf reev zurückzuführen ist, oder eine entsprechende Support-Anfrage stellt, hat der Partner den Aufwand von reev (oder von reev beauftragten Dritten) zu erstatten, der durch die Mängelanzeige verursacht wurde; dasselbe gilt, wenn sich ein vermeintlicher Mangel als Bedienungsfehler des Partners herausstellt bzw. gar nicht besteht (sog. Scheinmangel). Der Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Partner das Vorliegen eines solchen Scheinmangels nicht erkannt hat und es auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

7. Sperrung des Zugangs zur reev-Plattform

7.1. reev ist berechtigt, den Zugang des Partners zur reev-Plattform und Anwendung zu sperren (und damit die SaaS Leistungen auszusetzen), wenn

- (a) Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Partners missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten des Partners einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden oder Zugangsdaten des Partners durch andere als die auf der reev-Plattform vom Partner hinterlegten Mitarbeiter verwendet werden;
- (b) Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu der dem Partner bereitgestellten Anwendung verschafft haben;
- (c) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist;
- (d) reev gesetzlich, gerichtlich und behördlich zur Sperrung verpflichtet ist;
- (e) der Partner mehr als einen (1) Monat mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug ist;

(f) der Partner im Falle der Zahlung durch Lastschrift falsche Bankverbindungsdaten hinterlegt hat und eine Erfüllung der Leistungspflichten des Partners nicht gewährleistet ist;

(g) der Partner falsche oder ungültige Kontaktdaten hinterlegt hat und eine Kommunikation zwischen reev und dem Partner nicht möglich ist.

7.2. reev soll die Sperrung dem Partner mit angemessener Frist, spätestens jedoch einen (1) Werktag vor Inkrafttreten der Sperrung, in Text- oder Schriftform ankündigen, soweit die Ankündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist.

8. Laufzeit, Abrechnung und Kündigung

8.1. Laufzeit

Die Laufzeit der vertraglichen Beziehungen zwischen reev und dem Partner ist unbefristet und beginnt mit Vertragsunterzeichnung. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei (2) Vertragsjahre soweit nicht anderweitig geregelt.

8.2. Abrechnung

Die Abrechnung der Partner Portal-Lizenz und ihrer Verlängerung wird von reev (oder einem von reev beauftragten Zahlungsdienstleister) verwaltet und erfolgt über die vom Partner gewählte Zahlungsmethode innerhalb der von reev zugelassenen Zahlungsmethoden. Die geltenden Preiskonditionen können dem beiliegenden Preisblatt entnommen werden.

8.3. Kündigungsfrist

Die vertraglichen Beziehungen können von beiden Parteien – erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren, danach zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres – durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden.

8.4. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Das Recht einer Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Auch diese hat in Textform zu erfolgen. reev ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- (a) der Partner länger als sechs Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug ist und reev die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der Kündigung in Textform dem Partner gegenüber angedroht hat; oder
- (b) nach Abschluss der vertraglichen Beziehungen eine wesentliche Verschlechterung der Zuverlässigkeit des Partners als Monitor der Kunden-Ladestationen, Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Partners erkennbar wird, durch die ein Anspruch von reev gefährdet wird, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partner gestellt wird.

8.5. Sonderkündigungsrecht

reev bleibt es vorbehalten, die in dem Bestellformular des jeweiligen Produktes vereinbarten Leistungen zu ändern oder ihre Gebühren und Entgelte anzupassen, einzuschränken oder einzustellen. reev wird den Partner über eine beabsichtigte Vertragsänderung spätestens acht (8) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren und auf die Neuregelungen gesondert hinweisen. Im Fall von beabsichtigten Änderungen hat der Partner ein Sonderkündigungsrecht für die vertraglichen Beziehungen. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der entsprechenden Information über die beabsichtigten Änderungen ausgeübt werden. In diesem Fall wird die Kündigung mit Inkrafttreten der Änderungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen wirksam.

Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für Software-Updates oder technische Änderungen von Schnittstellen, soweit dadurch lediglich technische Optimierungen verfolgt oder technische Probleme behoben werden sollen. reev wird den Partner in diesem Fall zeitnah über die Änderungen informieren.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderung der Nutzungsbedingungen

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen von Zeit zu Zeit zu modifizieren und der technischen sowie rechtlichen Entwicklung anzupassen. Der Betreiber wird den Partner hierüber in Textform informieren. Sollten die vorgeschlagenen Änderungen für den Partner nicht akzeptabel sein, steht dem Partner ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Änderungen in Textform an den Betreiber gesendet werden. Sofern der Partner nicht innerhalb dieses Zeitraums kündigt, gelten die Änderungen als akzeptiert.

9.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.3. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.

Der Betreiber ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren in einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Soweit der Partner kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Gerichtsstand München.

Ort, Datum

Ort, Datum

reev

Partner